

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich zweimal; am Sonntage Morgen und am Montage Abends. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettnerhagergasse No. 4) und auswärts bei allen Königl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. Auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. — Inserate nehmen an: in Berlin: A. Reitemeyer, Rud. Mosse; in Leipzig: Eugen Fort, G. Engler; in Hamburg: Haasenstein u. Vogler; in Frankfurt a. M.: Jäger'sche Buchhandl.; in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchhandl.

Danziger



Zeitung.

Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

London, 24. Mai. In der heutigen Sitzung des Unterhauses fragte Carnarvon an, welche Genugthuung England von Griechenland fordere, nachdem sich herausstellt, daß die griechische Regierung offenbar die Mordthaten bei Marathon veranlaßt habe. Lord Clarendon erwidert, daß er eine Antwort hierauf für unthunlich halte, da der Thatbestand noch vielfach unermittelt sei. Der Gesandte Erskine habe jedoch telegraphisch, daß englische Advokaten den bezüglichen Prozeßverhandlungen beiwohnen dürften, und daß schon sieben Mitglieder der Räuberbande zum Tode verurtheilt seien. — Die irische Landbill wurde vom Unterhause in Comitésitzung vollständig angenommen. Die dritte Lesung findet in der nächsten Woche statt.

Brüssel, 24. Mai. Bei den Wahlen zu den Provinzialräthen hat fast überall die liberale Partei den Sieg davon getragen, unter Anderen auch in den Städten Löwen, Mecheln und Tournay.

53. Sitzung des Reichstages am 24. Mai.

Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gotthardsbahn (Subventionirung des Baues mit 10 Mill. Frs. einschließlich eines Zuschusses preuß. Eisenbahngesellschaften von 2 Mill.; falls derselbe nicht voll geleistet werde, so wird die Subvention des Bundes entsprechend verringert). — Präf. Delbrück entwickelt die Wichtigkeit der Bahn für Deutschland in commercieller wie politischer Hinsicht. Die Subvention, welche die Schweiz in dem Verträge trifft, ist gesichert; in Italien steht die Beschlußfassung der Legislative und der Corporationen bevor, wird aber sicher günstig ausfallen. — Abg. v. Sybel erinnert mit Stolz daran, daß er im vorigen Jahre diesen Gegenstand in einer Interpellation vor das Haus gebracht und empfiehlt die Vorlage. — Abg. v. Benda bezweifelt, ob bis zum 1. Juli d. J. die auf Deutschland repartirten 20 Mill. mit Sicherheit aufgebracht werden und weist auf die von der italienischen Regierung beabsichtigte sehr erhebliche Erhöhung des Eingangszolles auf Spiritus hin, welche die Exportinteressen der nordd. Landwirtschaft sehr schwer schädigen würde. Uebrigens begrüßt er das Unternehmen mit Freuden. — Präf. Delbrück hofft, daß bis zum 1. Juli die 20 Mill. gesichert sein werden; wenn nicht, so werde daran nicht das Unternehmen scheitern, sondern man werde den Termin hinausschieben und die etwa noch fehlende Summe herstellen können. In Betreff des 2. Punktes versichert Redner, daß von hier aus alles geschehen werde, um jede Maßregel abzumenden, die den Spiritusexport schädigen könnte. — Abg. Friedenthal bemerkt, daß man diese Angelegenheit zum Gegenstande einer besondern Interpellation machen werde. — Die 2. Berathung der Vorlage wird gleichfalls im Plenum vorzunehmen beschlossen.

3. Berathung des Strafgesetzbuches. 2. Theil. Abschnitt I. (Hochverrath und Landesverrath.) In der 2. Berathung war der § 78 („Wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, wird wegen Hochverraths mit dem Tode bestraft“) gestrichen. Jetzt beantragt v. Lüd. seine Wiederherstellung, außerdem v. Kardorff in Accommodation an das Ultimatum des Bundesrathes die folgende Fassung: „Der Mord und der Versuch des Mordes, gerichtet gegen das Bundesoberhaupt oder den eigenen Landesherren, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate gegen den Landesherren dieses Staates, wird als Hochverrath mit dem Tode bestraft.“ Veder (Odenburg) stellt zu beiden Anträgen Zusatzanträge, welche bei „mildern Umständen“ lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe statuiren. — Abg. v. Kardorff: Denjenigen, die da meinen, daß die Todesstrafe nur für Mord beibehalten werden dürfe, bemerke ich, daß wir in einem monarchischen Staate leben. Ich kann mir wohl ein Strafgesetzbuch denken, welches von der Todesstrafe gänzlich abstrahirt, aber nicht ein solches, welches sie für Mord festhält und für den Hochverrath ersten Grades aus der Welt schafft. Die Bestimmung hat übrigens mehr eine symbolische als eine praktische Bedeutung, da innerhalb vieler Decennien nur eine Todesstrafe wegen eines Attentats auf einen Fürsten vollzogen ist. Stimmen Sie unserem Antrage zu und zeigen Sie, wie hoch und unantastbar die Nation die monarchische Institution hält! — Abg. v. Lüd.: Er und seine Partei werden im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes eventuell für den Kardorff'schen Antrag, aber gegen das ganze Gesetz stimmen, wenn die Todesstrafe für Hochverrath beseitigt werde, möge daraus werden, was da wolle. — Abg. Aegidi: Das Ansehen des Staates, nicht bloß des monarchischen, sondern auch des republikanischen, fordert, daß das Leben der Träger der obersten Gewalt durch die höchste Strafe geschützt wird. Der Kardorff'sche Antrag ist das Minimum dessen, was die Ehre der Nation verlangt. Bringen Sie es nicht dahin, daß das preuß. Volk sagen muß: als wir noch Preußen waren, da stand unser König hoch und unantastbar da; als wir in unserer nationalen Entwicklung fortschritten, wurde seine Stellung herabgesetzt. (Bewegung.) Das Gelingen des großen Werkes hängt von der Abstimmung über diesen § in der That mehr ab, als von irgend einer andern. (Leider sehr wahr! links.) Redner wird für den Lüd'schen Antrag stimmen, sich event. aber auch mit dem unzureichenden Kardorff'schen begnügen. — Graf Bismarck: Ich ergreife das Wort wiederum in dem Gefühl, daß vorzugsweise von der Abstimmung über diesen Paragraph das Schicksal unserer Arbeit abhängt. Kommt das Werk nicht zu Stande, so wird diese fruchtbare, ruhmreiche Sitzung mit einem Mißlinge schließen; es wird dann unmöglich, bei dem besten Willen verständig zu bleiben, von der Verabschiedung dieses Reichstages einen polemischen Charakter, einen gewissen Appell an die Wahlen gänzlich fern zu halten.

Wenn Sie aber den kleinen Raum, der jetzt noch den Becher von der Lippe trennt, der sich ja unendlich erweitern kann, glänzlich überschreiten, welchen befriedigenden Schluß dieser Sitzung haben wir, welche große Leistungen, welche Verdienste haben Sie sich selbst für die Zukunft Deutschlands erworben! Ist nicht heute der Raum, der uns trennt, noch erheblich schmaler als gestern? Gestern standen beide Seiten für ihre Prinzipien bezüglich der Todesstrafe ein, Prinzipien, welche für Manche den Werth eines religiösen Glaubens nach der einen wie nach der anderen Seite hin zu haben schienen. Ueber diese Prinzipien hat der Reichstag gestern in seiner Majorität entschieden. Ich kann mir nicht denken, daß Sie darauf ausgehen wollen, diese prinzipielle Entscheidung der Körperschaft, der Sie angehören, mit nachträglichen Amendements in jedem neuen § wiederum anzufechten. Auf der Seite der Minorität — vergessen Sie das nicht, m. H. von der nat.-lib. Partei — stehen alle Diejenigen, die den Nordd. Bund überhaupt negiren, die ihn nicht wollen. Sie sagen jetzt: keine politischen Todesstrafen! Dann müssen Sie aber auch für den politischen Mord die Todesstrafe ausschließen, denn Sie müssen auch bei dem Morde, sobald er die politische Meinungsverschiedenheit des Verbrechens mit dem Monarchen zum letzten Grunde hat, zugeben, daß er ein politisches Verbrechen ist und wer aus politischen Gründen den König ermordet, der ist dann nicht so strafbar, als der aus habilitativen Gründen seinen Kammerdiener ermordet. Die Regierungen müssen an dem Prinzip festhalten, was Art. 43 der preuß. Verfassung enthält: Die Person des Königs ist unverletzlich. Worin soll denn diese Grundfrage der constitutionellen Monarchie bestehen, wenn der König nur denselben Schutz hat, den jeder Andere hat? Die Regierungen haben die Ueberzeugung gehabt, daß sie hier an der feinen Grenzlinie stehen, die das constitutionell-monarchische Prinzip von dem republikanischen unterscheidet. Wenn gestern ein Redner den Monarchen zu ihrem Schutze empfahl, sich der Erwerbung derselben Popularität zu befleißigen, die unsern verehrten und vereinigten Kollegen Walder vor jedem Attentat seiner Zeit geschützt hat, so vermag ich darin doch ein monarchisches Gefühl nicht mehr zu erkennen. Wenn der gestrige Redner daraus, daß bei dem Begräbnisse dieses unseres leider aus dieser Welt geschiedenen Kollegen dreißigtausend Menschen andächtig zugegen waren, die Folgerung zieht, daß wir eines geseligen Schutzes gegen politischen Mord nicht mehr bedürfen: ja wenn, was Gott verhüte, mein allergnädigster Herr abgerufen werden sollte, Sie werden mehr als dreißigtausend Andächtige versammelt haben. Damit aber würde der Schutz, den der Württemberger Eberhard im Schoße eines jeden Bauern fand, nicht hergestellt sein. Die Zeiten, wo Bertha Span, stand nicht mehr; zu den Zeiten, wo der Württemberger Eberhard lebte, was es noch nicht ein Entschuldigungsgrund, wenn Jemand sagte, ich habe gemordet, aber aus politischen, aus sehr achtbaren Gründen. Wir haben das Bedürfnis, nicht nur einem Grundprinzip der constitutionellen Monarchie unsere Huldigungen zu bringen, der Monarchie überhaupt, und ein Bekenntniß der Verehrung, die wir dem Haupte des Gefaltens schulden, sondern wir haben auch das Bedürfnis, einer Tendenz der Zeit, die sich in den letzten Jahrzehnten ganz besonders kennbar gemacht, entgegen zu wirken. Redner erinnert an das Attentat auf ihn selbst, das vor 4 Jahren der Stud. Blind verübte, der für seinen Anspruch auf Verherrlichung nichts weiter für sich hatte, als daß er einen Unbewaffneten von hinten ansah und menschlins auf ihn schoß, und der in seinem Leichnam noch der Gegenstand von Ovationen wurde von Seiten von Frauen, die ihrer äußern Stellung nach den gebildeten Ständen angehörten. Darin liegt eine krankhafte Richtung, der wir keine Aufmunterung dadurch zu Theil werden lassen können. Die Frage spitzt sich also praktisch fast genau auf die Frage zu: soll Jemand in Zukunft berechtigt sein, auf den König von Preußen menschlins zu schießen, ohne daß er schon durch den bloßen Versuch sein Leben verwirkt? Ließen Sie diese Frage, wenn wir das Institut des Plebiszits hätten, durch das preußische Volk beantwortet, so würde ich den Ausfall der Majorität in keiner Weise zweifelhaft halten. Wenn auch das mißlungene Attentat mit dem Tode bestraft wird, so kann das vielleicht Manche zurückschrecken und, meine Herren, eine solche Schandthat, die vielleicht bevorsteht, ungeschehen machen, wir würden dann doch mit einem anderen Gefühle in die Zukunft sehen, als wenn vielleicht, bald nachdem Sie einen anderen Beschluß gefaßt und die Regierungen ihm zugestimmt hätten, was Gott verhüten möge, ein solches Attentat vor sich ginge. Ein Jeder würde sich fragen, welches Maß von moralischer Verantwortlichkeit trägt Du allenfalls daran? — Abg. v. Uruh-Bomst hat als prinzipieller Gegner der Todesstrafe gestern gegen dieselbe gestimmt. Nach der gestrigen Entscheidung müsse er aber als Monarchist erklären, daß, wenn die Todesstrafe überhaupt zugelassen wird, sie auch auf das schwere Verbrechen des Hochverraths ersten Grades gesetzt werden muß. Aus diesem Grunde wird Redner für den Antrag Kardorff stimmen. — Abg. Bebel: Wird ein solcher Antrag angenommen, so würde der Reichstag sein Ansehen schwer schädigen, ja der öffentlichen Meinung ins Gesicht schlagen. Das Gottesgnadenthum der Fürsten hat im Glauben des Volkes sehr verloren, nicht am wenigsten durch den Herrn Bundeskanzler, der 1866 mit Kronen gespielt und sie in die Tasche gesteckt hat. Redner und seine Freunde, die sozialistische Republikaner sind, verabscheuen den Fürstenmord und wissen, daß er für sie nicht das Mittel ist, ihr Ziel zu erreichen. Das Attentat Beder wurde von allen Radikalen verabscheut, aber mit Freuden die Nachricht von seiner Begnadigung aufgenommen. Die Gegner des Bundes wird es mit Schadenfreude erfüllen, wenn einer der obigen Anträge angenommen würde. — Bundes-

Bevollm. Leonhardt erklärt die Beder'schen Amendements (mildern Umstände) für unannehmbar. — Abg. Stephan (Leipzig): So hoch ich den nationalen Fortschritt schätze, den das Zustandekommen des Gesetzes herbeiführt, so erkaufe ich um jeden Preis diesen Vortheil nicht. Mir wird zugemuthet, da, wo die Todesstrafe nicht mehr besteht, sie wieder einzuführen und in einzelnen Staaten Verbrecher hingerichten zu lassen, die sonst nicht hingerichtet sein würden, nur um die Rechtseinheit in Norddeutschland zu gewinnen. Ich soll also das schöne Gut nordd. Rechtseinheit mit Menschenleben bezahlen! Diesen Preis zu zahlen, halte ich mich nicht für berechtigt! Wie schwer es mir deshalb auch wird, so werde ich doch gegen das Gesetz stimmen, weil es neben dem großen Fortschritt einen Rückschritt für einen Theil des Bundes enthält. Dazu bin ich gezwungen, nachdem die Regierungen gestern den Antrag Bland zurückgewiesen haben. Fällt das Gesetz, so ist das nicht meine, sondern die Schuld derer, die mir und Anderen den Weg zur Mitwirkung abgeschnitten haben. — Abg. Lasker: Als vor einiger Zeit die Anfrage an mich gelangte, was ich etwa von der Eventualität dächte, die Todesstrafe für gemeine Verbrechen abzuschaffen und nur für den Hochverrath beizubehalten, da hielt ich das für einen schlechten Scherz. Nach dem aber, was wir heute gehört haben, steht es fast aus, als sollte die Sache Ernst werden. Wenn es wahr wäre, wie behauptet worden ist, daß die ganze Majestät, das ganze Ansehen des Staates hier in Gefahr sei, dann hätten diejenigen, die die Todesstrafe für diesen Fall befürworten, allerdings Recht. Aber so steht ja die Sache nicht und ich befinde mich sogar in der gewiß selten vorkommenden Lage, sogar die preuß. Minister v. Mülller und Eulenburg vertheidigen zu müssen, die ja Sr. Maj. gerathen haben, für politische Verbrechen die Todesstrafe nicht aufrechtzuerhalten zu wollen. Der Bundeskanzler giebt dem Sage der preuß. Verfassung: „Die Person des Königs ist unverletzlich“ eine ganz sonderbare Auslegung. Hätte dieser Satz wirklich die Bedeutung, die er ihm giebt: die Person des Königs soll geschützt sein gegen Mord und Mordversuch, nun, dann müßte eben so gut in der Verfassung stehen: Die Person des niedrigen Bürgers, des geringsten Sklaven ist unverletzlich! Denn auch alle diese sollen geschützt sein und werden geschützt gegen Mord und Mordversuch. Jener Satz bedeutet nichts Anderes als: die Person des Königs ist geschützt auch wenn er das Gesetz verletzt. Die Deduction des Bundeskanzlers, daß auch todeswürdige Verbrechen unter dem Deckmantel eines politischen Mordes milder bestraft werden würden, wenn unsere Ansicht siegte, ist unrichtig; Mord wird eben immer als Mord beurtheilt werden. Es ist eine sehr mißliche Aufgabe, an die sich der Bundeskanzler gemacht hat, in der gesetzgebenden Versammlung den Werth der Mehrheit zu wägen. Ich kann zunächst sagen, bei vollständiger Freiheit der Abstimmung über diese Frage würde nicht eine kleine Mehrheit gegen, sondern eine sehr große Mehrheit für die Aufhebung der Todesstrafe sich erklärt haben (sehr richtig!). Die Abstimmung war aber nicht frei, und die Minorität, die dennoch an ihrer Ansicht festgehalten hat, darf also ein erhebliches größeres Gewicht für sich in Anspruch nehmen. Der Bundeskanzler meint, auf Seiten der Minorität seien alle diejenigen Elemente, die dem norddeutschen Bunde nicht gut gesonnen seien. Auch diese Betrachtungsweise hätte ich lieber nicht hören mögen. Mit der Frage der Abschaffung der Todesstrafe wird weder für noch gegen den Nordd. Bund Politik gemacht. Wer dagegen gestimmt, der hat es gethan, weil er sich in seinem Gewissen dazu gedrungen fühlte. Die Deductionen des Bundeskanzlers beruhen also nach allen Seiten hin auf Irrthum. Ich bitte Sie, sowohl den Lüd'schen, als den Kardorff'schen Antrag abzulehnen. — Abg. v. Mülller: Der Abg. Lasker hat es für gut befunden, meinen Namen in die Debatte zu ziehen und auf eine Aeußerung, die ich in den Berathungen vor Seiner Majestät, meinem allergnädigsten König und Herrn, gemacht, Bezug zu nehmen. Ich weiß nicht, aus welcher Quelle er diese seine Mittheilung schöpft. Ich halte es aber unter allen Umständen für parlamentarisch nicht richtig, Verhältnisse in die Debatte hineinzuziehen, in welche einzudringen man kein Recht und keinen Verus hat, und ich muß mich daher gegen ein solches Vorgehen entschieden verwahren. (Bravo rechts.) Präf. Simson: Wenn sich die Verwahrung in diesem Falle auch auf meine Geschäftsleitung beziehen soll, so weise ich dieselbe mit der größten Entschiedenheit zurück. (Bravo links.) Ich habe nicht die geringste Berechtigung, ein Mitglied in der Ausführung einer Thatsache zu hindern, für deren Richtigkeit freilich Niemand einzustehen hat, als dies Mitglied selber. Abg. v. Mülller: Es ist mir nicht eingefallen, gegen die Geschäftsleitung des Hrn. Präsidenten auch nur im Entferntesten eine Einwendung oder einen Vorwurf zu erheben. Der Hr. Präsident steht über jeder Kritik, die ich ausüben könnte. Abg. Lasker: Wenn ich, was ich über die Haltung des Hrn. Abg. v. Mülller im preuß. Ministerium gesagt, aus irgend einer vertraulichen Quelle erfahren hätte, so hätte ich sehr wohl Anstand genommen es öffentlich zu erwähnen. Aber eine Nachricht, die in sehr vielen Zeitungen abgedruckt ist, in der Debatte zu erwähnen, ist, glaube ich, nirgends verboten. — Bei der Abstimmung werden die Amendements von Beder zu den Anträgen v. Lüd's und v. Kardorff's abgelehnt (dafür die Fortschrittspartei und ein großer Theil der Nat.-Liberalen). Auch der Antrag v. Lüd's wird mit entschiedener Majorität abgelehnt, dagegen der v. Kardorff's in namentlicher Abstimmung mit 128 gegen 107 Stimmen angenommen. (Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Gestern nahmen an der Abstimmung über § 1 246 Mitglieder Theil, heute 236. Die Parteien stimmen genau wie gestern. Zu erwähnen ist, daß Abg. v. Kochau für den Antrag v. Kardorff's stimmte.) Die folgenden §§ dieses vom H.-Ch. und Landesverrath

